

Sardinien andererseits (Zehntes Stück der vorjährigen Gesetzsamml., Nr. XXXI.) wird hiermit den Handel- und Gewerbetreibenden im Fürstenthume zur Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung der königlich Sardinischen Regierung der Nachweis über den Ursprung derjenigen, aus dem Zollvereine nach dem Königreiche Sardinien eingehenden Waaren, für welche auf dem Grunde des Artikels II. jener Konvention die Verzollung zu einem ermäßigten Satze in Anspruch genommen wird, durch Certifikate der Konsuln oder der Ortsbehörden, durch Frachtbriefe, oder die Ursprungs-Fakturen, durch die Deklarationen eines Zollamtes oder einfach durch ein Ausgangs-Manifest geführt werden kann. Bei Ermangelung dieser Dokumente soll die Entscheidung einer besondern Untersuchung durch Sachverständige unterliegen; auch diese soll hinwegfallen können, wenn die Natur der Waaren keinen Zweifel über ihren Ursprung zuläßt.

Wegen Ertheilung von Ursprungs-Beugnissen haben die Versender sich an die betreffenden Gemeindevorstände zu wenden.

Rudolstadt, den 31. März 1852.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung der Finanzen.
Th. Schwarz.

R. Koch.

N. XX. Ministerial-Bekanntmachung.

Mit Rückbezug auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Januar d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Herzogthum Nassau bei Versendungen von Wein und Branntwein aus dem Herzogthume nach allen andern Zollvereinsstaaten und bei Versendungen von Taback's-Fabri-caten nach Preußen, Sachsen, Kurland, den Thüringischen Vereinsstaaten und Braunschweig die Vorschriften über die Waarencontrole im Binnenlande in der bisherigen Weise auch fernert hin werden aufrecht erhalten werden, während dieselben beim Waaren-Verkehr aus andern Vereinststaaten nach dem Herzogthume bis auf Weiteres außer Anwendung gesetzt werden sind.

Rudolstadt, den 2. April 1852.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung der Finanzen.
Th. Schwarz.

R. Koch.